



Karl-Tschamber- Schule

Hygiene-Plan während der Corona-Pandemie

Langfristige Maßnahmen: Bauliche Veränderungen (z.B. Warmwasserversorgung, weitere Waschbecken...) sind von der Stadt Weil am Rhein umzusetzen.

Kurzfristige Maßnahmen:

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene
 - 2.1. Raumhygiene in den Toilettenräumen
3. Unterrichtsorganisation
4. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen
5. Meldepflicht

sind von uns umsetzbar und werden im Folgenden erläutert.

1. Zentrale Hygienemaßnahmen

Grundsätzliches:

- Alle erwachsenen Personen in der Schule gehen bezüglich Hygiene mit gutem Beispiel voran.
- Die gesamte Schulgemeinschaft (Lehrpersonal, Kinder und Eltern) trägt Sorge dafür, dass die Hygienehinweise ernst genommen und umgesetzt werden.

Maßnahmen:

1. Das Abstandsgebot von 1,50 m gilt nur für Erwachsene und ist einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Mund-Nase-Bedeckungen erforderlich. Für die Kinder in der Grundschule, zueinander und zu Erwachsenen, gilt das Abstandsgebot nicht.
2. Gründliches Händewaschen (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang, etc.) mit Flüssigseife für 20-30 Sekunden. Händedesinfektion ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.
3. Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, sich wegrehen und immer in die Armbeuge.
4. Mund-Nase-Bedeckungen können, müssen aber nicht im Unterricht getragen werden. Nur unter Erwachsenen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Grundschul Kinder müssen auch dann keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn der Mindestabstand unterschritten wird.
5. Auf Umarmungen, Berührungen und Händeschütteln muss verzichtet werden.
6. Öffentlich zugängliche Kontaktstellen nicht mit der Hand anfassen, sondern den Ellenbogen benutzen (besonders beim Öffnen von Türen).

2. Raumhygiene

1. Kein Abstandsgebot für Kinder in der Grundschule.
2. Auf eine feste Gruppenzusammensetzung ist zu achten.
3. Regelmäßiges und richtiges Lüften. Mehrmals täglich, mind. in den Pausen, Stoßlüften bei vollständig geöffneten Fenstern und Türen über mehrere Minuten. Zuständig dafür ist die Lehrerin.
4. Bei Bedarf sind die Oberflächen oder das Arbeitsmaterial mit einem Reinigungstuch abzuwischen. Zuständig dafür ist die Lehrerin.
5. Normale Reinigung der Böden und Waschbecken täglich. Ergänzend dazu tägliche Reinigung der Oberflächen (Türklinken und Fenstergriffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer, Computermäuse und Tastaturen). Zuständig dafür ist das Reinigungspersonal.
6. Das Waschbecken muss frei zugänglich sein und darf nicht verstellt werden. Es dürfen keine Becher oder Lappen auf oder im Becken liegen. Zuständig dafür ist die Lehrerin.

2.1. Raumhygiene in den Toilettenräumen

1. In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtücher bereitgestellt und aufgefüllt werden. Zuständig sind die Reinigungskräfte.
2. In den Toilettenräumen dürfen sich nur einzelne Schüler/-innen aufhalten (Hinweis durch sichtbarem Aushang).
3. Tägliche und gründliche Reinigung der Toilettenräume. Zuständig dafür sind die Reinigungskräfte.
4. Die Außentüren zu den Sanitärbereichen bleiben geöffnet. Kinder dürfen nicht gemeinsam auf die Toilette gehen.
5. Es dürfen sich gleichzeitig nicht mehr als 3 Kinder im Sanitärbereich aufhalten.

3. Unterrichtsorganisation

1. Bei Unterrichtsbeginn und -ende sind vorgeschriebene Eingänge zu benutzen.
2. Eine tägliche Bewegungszeit ist einzuplanen, jeweils getrennt nach Klassenstufe.
3. Pausen werden zeitlich versetzt gehalten.
4. Der Schulhof ist nach Klassenstufen aufgeteilt.
5. Die Vesperpause findet im Klassenzimmer statt.
6. Das Gehen auf Treppen und in Fluren ist mit Pfeilmarkierungen vorgegeben.

4. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen

1. Besprechungen und Konferenzen werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Auf Abstandsgebot achten!
2. Video- oder Telefonkonferenzen werden bevorzugt.
3. Alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind untersagt.

5. Meldepflicht

- Bei Krankheitszeichen Vorgehen nach Schaubild "Handreichung Schnupfen".
- Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen sind dem Gesundheitsamt zu melden (Coronavirus-Meldepflichtverordnung, Infektionsschutzgesetz).
- Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt (aufgrund einer relevanten Vorerkrankung oder auch ohne Grund), können dies der Schule formlos anzeigen und vom Schulbetrieb absehen. Die Teilnahme am Fernunterricht ist dann vorgeschrieben.

*Karl-Tschamber-Schule, Bläserstr. 73, 79576 Weil am Rhein
Tel: 07621/71150 Fax: 07621/798530
E-Mail: karl-tschamber-schule@t-online.de*



Der Hygiene-Plan während der Corona-Pandemie ist gültig ab dem 14.09.2020 bis auf Widerruf durch die Schulleitung.